

Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verfahren „ostseecard“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z.Zt. gültigen Fassung sowie den §§ 11 Abs.1 und 18 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, Seite 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 557) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 17. März 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Die folgende Satzung regelt die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verfahren „ostseecard“ ergänzend zu den Vorschriften der Tourismusbeitragsatzung der Stadt Neustadt in Holstein. Daten verarbeitende Stelle ist die Stadt Neustadt in Holstein. Sie ist für die Einhaltung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die Stadt Neustadt in Holstein lässt als Auftraggeber personenbezogene Daten durch Auftragnehmer und Unterauftragnehmer verarbeiten (§ 17 LDSG). Art und Umfang der Datenverarbeitung durch die Auftragnehmer und Unterauftragnehmer werden von ihr als Auftraggeberin gemäß § 17 Abs. 2 LDSG durch Vertrag mit den Auftragnehmern und Unterauftragnehmern geregelt, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen der Stadt verarbeitet werden. Die Vorgaben zur Sicherstellung der insbesondere nach den §§ 5, 6 und 18 LDSG sowie der Vorschriften der Datenschutzverordnung (DSVO) erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind Bestandteil eines Datenschutzvertrages. Dieser Vertrag wird auf der Webseite der Stadt Neustadt in Holstein im Internet veröffentlicht und ist im Tourismus-Service jederzeit einsehbar.

Die Tourismusbeitragspflichtigen sind bei der Ausgabe der Chipkarte über die ihnen nach den §§ 26 ff. LDSG zustehenden Rechte aufzuklären. Ergänzende Aufträge und Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen sind schriftlich festzulegen.

(2) Die Stadt Neustadt in Holstein. verpflichtet die Auftrag- und Unterauftragnehmer in dem mit diesen geschlossenen Datenschutzvertrag, jederzeit von ihr veranlasste Kontrollen zu ermöglichen.

(3) Bei der Erbringung von Wartungsarbeiten oder vergleichbaren Unterstützungstätigkeiten bei der Datenverarbeitung durch die Auftrag- und Unterauftragnehmer gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

(4) Die Stadt Neustadt in Holstein gibt für jeden Tourismusbeitragspflichtigen zum Nachweis der Entrichtung des Tourismusbeitrages die „ostseecard“ als Gästekarte in Form eines mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems i.S.d. § 18 Abs.1 LDSG (Chipkarte) aus.

§ 2

(1) Die Datenverarbeitung im Verfahren „ostseecard“ erfolgt auf der ausgegebenen Chipkarte, im so genannten Hintergrundsystem und an den Lesegeräten. Die Erhebung personenbezogener Daten der Tourismusbeitragspflichtigen erfolgt über das Ausfüllen des nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes erforderlichen Meldescheins für Beherbergungsstätten. Die personenbezogenen Daten der Gäste werden im Hintergrundsystem nach Zwecken getrennt gespeichert. Eine Herstellung des Personenbezuges der auf der Chipkarte gespeicherten Daten durch Verknüpfung mit personenbezogenen Daten im Hintergrundsystem erfolgt nur unter den im Datenschutzvertrag niedergelegten Voraussetzungen.

(2) Die folgenden Daten werden über das Ausfüllen des Meldescheins für Unterkunftsgeber erhoben und im Hintergrundsystem gespeichert, um die Zuordnung zu einer ausgegebenen Chipkarte zu ermöglichen: Vermietersnummer, Name und Anschrift der Beherbergungsstätte, Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise, Familienname und Rufname, Tag der Geburt, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Vorname und gegebenenfalls abweichender Familienname sowie Geburtsdatum des mitreisenden Ehegatten oder Lebenspartners, Anzahl der in Begleitung mindestens eines Elternteils reisenden minderjährigen Kinder, Dauer des geplanten Aufenthaltes, Gesamtsumme des zu entrichtenden Tourismusbeitrages und Ermäßigungstatbestände.

(3) Die Chipkarte enthält zwei Bereiche, in denen Daten automatisiert gespeichert werden, den Administrationsbereich und den Applikationsbereich.

(4) Im Administrationsbereich werden gespeichert:

- der Kartentyp (Erwachsenenkarte, Kinderkarte, Jahreskarte, Testkarte)
- die Kartenummer mit Umlaufzähler,
- die Ausgabe-ID der ausgebenden Kommune und des Vermietbetriebes,
- aggregierte Nutzungsprotokolldaten.

Diese Daten werden - abgesehen von den Nutzungsprotokolldaten - im Verfahren nicht geändert.

(5) Im Applikationsbereich der Chipkarte werden gespeichert:

- Summe der berechneten Kurabgabe,
- An- und Abreisedatum,
- Basispakete,
- zusätzlich erworbene Pauschalpakete, Bonuspunktetickets und Einzelleistungstickets,
- Nutzungsdauer der Erlebnispakete,
- Nutzungsdaten bei verbrauchenden Kontrolleinsätzen.

Die Daten im Applikationsbereich werden verschlüsselt gespeichert.

(6) Bei Jahreskarten werden zusätzlich das Lichtbild sowie der Vor- und Zuname des Gastes nur optisch lesbar auf der Chipkarte gespeichert.

§ 3

(1) Die Chipkarte dient

- als Nachweis der Entrichtung des Tourismusbeitrages
- als Kurkarte/Gästekarte zum Nachweis der berechtigten freien oder vergünstigten Inanspruchnahme der Kur- und Erholungseinrichtungen, der im Rahmen des Kurbetriebs durchgeführten Veranstaltungen und zur Inanspruchnahme von sonstigen Ermäßigungen (z.B. für den öffentlichen Personennahverkehr - Anm.: wenn hierfür Beitrag in Tourismusbeitragskalkulation enthalten ist)

Mit der Chipkarte können weitere Funktionen von öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen ausgeführt werden, wenn die Freiwilligkeit dieser Nutzungen sichergestellt ist. Diese Stellen können nur auf die Daten zugreifen, die von ihnen gespeichert oder übermittelt werden oder die zur Übermittlung oder Speicherung ihrer Daten erforderlich sind.

§ 4

(1) Die Stadt Neustadt in Holstein kann sich für die Ausgabe der Chipkarten des Tourismus-Services und der Vermietbetriebe bedienen. Bei Verlust der Chipkarte kann ggf. gegen gesonderte Gebühr eine Ersatzkarte von der Stadt Neustadt in Holstein ausgestellt werden. Wird der Verlust einer Chipkarte gemeldet, wird diese im Hintergrundsystem gesperrt, wenn der Gast die Chipkartennummer durch Vorlage von Belegen nachweist.

(2) Für das Erstellen der Chipkarte für Jahreskarteninhaber kann ein Lichtbild verlangt werden. Eine Speicherung des Lichtbildes außerhalb der Chipkarte erfolgt nur bei schriftlichem Einverständnis des Gastes.

§ 5

(1) Jede Kommunikation zwischen der Chipkarte und den Lesegeräten muss für die nutzende Person erkennbar sein. Dies gilt insbesondere, wenn durch diese Kommunikation eine Datenspeicherung ausgelöst wird.

Die mit der Chipkarte erhobenen Daten werden in einem Hintergrundsystem nach Zwecken getrennt gespeichert und vor unbefugtem Zugriff gesichert. Auswertungen des Nutzungsverhaltens des Gastes erfolgen nicht personenbezogen.

(2) Es werden Lesegeräte bereitgestellt, an denen sich Betroffene Kenntnis über die auf der Chipkarte gespeicherten Daten (Kartenstatus) verschaffen können. Der Kartenstatus enthält die folgenden Informationen:

- Datum/Uhrzeit,
- Kartenterminal (Name und Geräte-ID),
- Kartentyp,
- Chipkartennummer,
- An- und Abreisedatum,
- Summe des berechneten Kurbeitrages unter Nennung des jeweiligen Urlaubsortes,
- Erlebnispakete (Art, Betrag, Anzahl der verbleibenden Nutzungstage oder Datum der ersten Nutzung bis Ablauf der Gültigkeit).

Die Einsichtnahme in den Kartenstatus erfolgt über Lesegeräte
- an den SB-Terminals durch den Karteninhaber selbst oder
- auf Wunsch des Karteninhabers an den PC-Serviceterminals des Tourismus-Service im Beisein des Karteninhabers durch dazu autorisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In sonstiger Weise erfolgt kein Zugriff auf den Kartenstatus.

§ 6

(1) Zwei Wochen nach Ablauf der Gültigkeit der Chipkarte sind die im Hintergrundsystem gespeicherten Daten zu anonymisieren.

(2) Nach Ablauf der Gültigkeit kann die Chipkarte im Tourismus-Service abgegeben werden. Eine Auswertung der auf den Karten gespeicherten Daten erfolgt nicht. Die Daten des Applikationsbereichs und die Nutzungsprotokolldaten werden vor einer erneuten Verwendung der Chipkarte gelöscht.

§ 7

(1) Eine Speicherung personenbezogener Daten im Hintergrundsystem für Zwecke des Tourismusmarketing ist nur zulässig, wenn der jeweilige Betroffene in die Datenverarbeitung eingewilligt hat. Die Einwilligung kann verweigert und für die Zukunft widerrufen werden (§ 12 Abs. 2 LDSG). Eine Verwendung der Daten für andere Zwecke sowie eine Datenweitergabe ist unzulässig.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 werden zusätzlich die folgenden Daten in das Hintergrundsystem gespeichert

- Vor- und Zuname,
- Anschrift,
- Aufenthaltsdauer (ermittelt aus den An- und Abreisedaten),
- Saison (ermittelt aus den An- und Abreisedaten),
- Anzahl der mitreisenden Erwachsenen,
- Anzahl der mitreisenden Kinder,
- Gemeindenummer.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 18. März 2005

L.S.

Reimann
Bürgermeister

**Veröffentlicht:
LN 24.03.2005**